



- Abschrift -

Peter-Altmeier-Platz 1  
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0  
Telefax: 02602 124-238

[www.westerwaldkreis.de](http://www.westerwaldkreis.de)  
[kreisverwaltung@westerwaldkreis.de](mailto:kreisverwaltung@westerwaldkreis.de)

Öffnungszeiten (durchgehend):  
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr  
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr  
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr  
Weitere Termine nach Vereinbarung.

## Genehmigungsurkunde

vom 24. September 2019 – Az.: 7/70-144-10-3.054

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird auf Antrag und zugunsten der

**Firma**

**STEULER-KCH Materials GmbH**

**Georg-Steuler-Straße 39**

**56203 Höhr-Grenzhausen**

folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt:

1. Wesentliche Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag, durch die Stilllegung des vorhandenen Tunnelofens D1000 und Errichtung und Betrieb eines neuen Tunnelofens D 1600 sowie dessen Einhausung in der Gemarkung Grenzhausen, Flur 3, Flurstücke 107/27 und 138/3.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 16 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) sowie § 7 UVPG i. V. m. Nr. 2.6.1 der Anlage 1 des UVPG.

### **A.**

Dieser Genehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen vom 31. Mai 2019, hier eingegangen am 13. Juni, sowie vom 26. August 2019 zugrunde, sie sind insoweit Bestandteil dieser Entscheidung:

- Antragsunterlagen gem. §§ 16 ff BImSchG vom 31. Mai 2019,
- Ergänzungen zu den genannten Unterlagen vom 26. August 2019
- Bauantragsunterlagen des Architekturbüros Werner Karich vom 21. Mai 2019 nebst Zeichnungen und Plänen B01 – B08a
- Ausgangszustandsbericht des Büros Ramboll Environment & Health GmbH, Essen, vom 12. Juli 2019; Projekt-Nr. 352000482
- Brandschutzrechtliche Bewertung des Büros Halfkann & Kirchner PartGmbH, Frankfurt am Main, Vorgangnummer: 231-006-G-0308-Go.doc Ki – Go – Pal mit Stand vom 27.08.2019
- Verpflichtungserklärungen zu Händen der Verbandsgemeindeverwaltung vom 27.06.2019

### **B.**

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:



## I. Immissionsschutz:

1. Die Abgase des Tunnelofens (D1600) sind über den Fluor-Kaskaden-Absorber (K2010) und über einen 35 m hohen Schornstein ins Freie zu leiten.
2. Nur bei Störungen an der Reinigungsanlage oder bei Stromausfall dürfen die Abgase des Tunnelofens über den Notkamin A1050 ins Freie geleitet werden. Der Notkamin A1050 ist mit einem Messgerät (z.B. Thermoelement) auszurüsten, welches die Temperatur laufend aufzeichnet. Das Temperaturmessgerät kann auch durch andere technische Einrichtungen ersetzt werden, die es jederzeit ermöglichen zu prüfen, wann und in welchem Zeitraum die Abgase über den Notkamin geleitet wurden. Die Öffnungszeiten des Schiebers zu dem Notkamin A1050 und der Anlass sind schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz auf Verlangen vorzulegen.
3. Die mit Nebenbestimmung Nr. 8.1 des Genehmigungsbescheides der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 02.10.2018 (Az. 7/70-144-10-03.054) festgeschriebenen Emissionsgrenzwerte für die Quelle K2010 (Fluor-Kaskadenabsorber) gelten weiterhin fort.
4. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Tunnelofens D1600 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „[www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)“ eingesehen werden. Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in

elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse Poststelle23SGDNord@sgdnord.rlp.de gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

Hinweis:

Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt.

5. Die Inbetriebnahme des Tunnelofens D1600 ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz und der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

**II. Arbeitsschutz:**

1. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
2. Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass die Beschäftigten die Arbeitsräume schnell verlassen können. Fluchtwege, Türen im Verlauf von Fluchtwegen, Notausgänge und Notausstiege müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen.
3. Die Kennzeichnung ist entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen.

**III. Baurecht/Brandschutz:**

1. Durch Eintragung einer Baulast ist sicherzustellen, dass die bebauten Teilflächen des/der Flurstücke 107/27 u. 138/3 für die Dauer der Bebauung als Grundstückseinheit



- gem. § 6 Abs. 3 LBauO zusammengefasst bleiben. Alternativ kann eine Flurstücksverschmelzung durch das Katasteramt erfolgen. An Unterlagen ist für die Baulasteintragung ein Grundbuchauszug der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen oder der Veränderungsnachweis nach erfolgter Flurstücksverschmelzung.
2. Vor Baubeginn ist gemäß § 55 LBauO der Name und die Anschrift einer bauleitenden Person schriftlich mitzuteilen.  
Für Wohngebäude u. sonstige Gebäude der Gebäudeklasse 1-3 kann das z. B. eine/ein Meister(-in) im Hauptgewerbe, für Gebäudeklasse 4-5 z. B. ein Vorlageberechtigte(r) Entwurfsverfasser(-in) sein.  
Soweit die Überwachung besondere Sachkunde oder Erfahrung erfordert (z. B: bei Sonderbauten), hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen  
Sollte ein Wechsel der Bauleitung während der Bauausführung erfolgen, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.
  3. Bei der Bemessung und Ausführung von Beton- u. Stahlbetonbauteilen ist die DIN 1045 bzw. DIN EN 206-1 zu beachten.
  4. Die für die gewählten Fundamentabmessungen nachgewiesene größte Bodenpressung ist örtlich auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein Bodengutachter hinzuzuziehen. Erforderliche statische Nachträge sind rechtzeitig vorzulegen.
  5. Um Beschädigungen an Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Gas etc.) zu vermeiden, sind deren Lage durch die Bauherrin oder den Bauherrn vor Baubeginn eigenverantwortlich festzustellen und geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
  6. Vor Baubeginn ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Absteckung der Baugrube und der Festlegung der Höhenlage vorzulegen (Mitteilung Baubeginn).
  7. Die bautechnischen Nachweise liegen noch nicht vor. Diese sind daher vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen. Vor Abschluss der Prüfung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises muss an der Baustelle vorliegen.



Die Überwachung der konstruktiven Bauteile (Bewehrung, Betonierungsarbeiten und ggf. Stahl- u. Holzkonstruktionen) hat durch die Prüferin / den Prüfer zu erfolgen.

Bis zur Rohbaufertigstellung ist durch die Prüferin / den Prüfer zu der Unteren Bauaufsichtsbehörde bestätigen, dass die Ausführung der konstruktiven Bauteile entsprechend der geprüften Statik und dem Prüfbericht erfolgte.

#### Alternativ:

Prüfung der bautechnischen Nachweise gemäß (§ 15 Bauunterlagenprüfverordnung (BauuntPrüfVO) Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf hiernach erst begonnen werden, wenn die Unterlagen mit dem Prüfvermerk versehen wieder zugestellt sind. Bis zur abschließenden Fertigstellung ist durch die Prüferin / den Prüfer gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen (Baugenehmigung) übereinstimmt. Der beauftragten Prüferin bzw. dem beauftragten Prüfer für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.

8. Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung (Stabstelle Brandschutz, Rettungsdienst) die vorhandenen Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 zu aktualisieren und vor der Fertigstellung der baulichen Maßnahmen der Brandschutzdienststelle 5-fach (DIN A3m in DIN A3 Klarsichthüllen gefaltet oder auf wasserabweisendem Papier gefaltet) und 2-fach auf Datenträger zu übergeben.
9. Die Übertragungsanlage für Brandmeldungen muss die Brandmeldungen unmittelbar zur integrierten Leitstelle Montabaur übertragen. Das beiliegende Merkblatt für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen im Bereich der integrierten Leitstelle Montabaur ist zu beachten.

#### IV. Wasserrecht:

Vor Baubeginn ist der Entwässerungsplan vorzulegen. Die diesbezügliche Verpflichtungserklärung der Antragstellerin vom 27. Juni 2019 zur Herstellung der Entwässerungsleitungen in der Baufläche ist Bestandteil dieser Entscheidung.

## C.

### Hinweise der Gewerbeaufsicht zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelgesetzes (TEHG):

Bis zum 30. April eines jeden Jahres ist bei der Deutschen Emissionshandelsstelle eine Anzahl von CO<sub>2</sub>- Berechtigungen abzugeben, die den durch die genehmigte Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten CO<sub>2</sub>- Emissionen entspricht (DEHSt-Aktenzeichen 14260-0215). Der Überwachungsplan für ihre stationäre Anlage in der 3. Handelsperiode (2013-2020) ist entsprechend der wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse anzupassen und muss der DEHSt über die VPS übermittelt werden.

## D.

### Begründung

Mit Schreiben vom 31. Mai 2019, hier eingegangen am 13. Juni 2019, sowie mit Ergänzungsunterlagen vom 26. August, beantragt die Firma STEULER-KCH Materials GmbH – Antragstellerin – die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag, durch die Stilllegung des vorhandenen Tunnelofens D1000 und Errichtung und Betrieb eines neuen Tunnelofens D 1600 sowie dessen Einhausung in der Gemarkung Grenzhausen, Flur 3, Flurstücke 107/27 und 138/3.

Das Vorhaben insgesamt bedarf der Genehmigung gemäß §§ 16 i. V. m. 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung in Verbindung mit §§ 9 Abs. 4 und 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) und Nr. 2.6.1 der Anlage 1 hierzu im vereinfachten Verfahren.

Entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in 56068 Koblenz, die Verbandsgemeindeverwaltung und Stadt Höhr-Grenzhausen sowie die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als untere Wasserbehörde, Bauaufsichtsbehörde und für den vorbeugenden Brandschutz zuständige Behörde am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Seitens der



vorgenannten Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Es handelt sich vorliegend um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 S. 94) in der aktuellen Fassung. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG und mit Ziffer 2.6.1 Spalte 2 des 1. Anhangs zum UVPG ergab, dass eine volle Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht durchzuführen ist, da die Realisierung der beantragten Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung in vorgenanntem Sinne öffentlich bekannt zu machen. Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte hier entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Westerwälder Zeitung und darüber hinaus im Rahmen des Internetauftritts des Westerwaldkreises.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG. Eine sorgfältige Prüfung nach §§ 16 i. V. m. 4 und 6 BImSchG führt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen durch das zur Genehmigung anstehende Änderungsvorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften diesem nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung war somit zu erteilen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur oder



2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an westerwaldkreis@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.westerwaldkreis.de](http://www.westerwaldkreis.de) > Datenschutz > Elektronische Kommunikation aufgeführt sind.

Montabaur, 24. September 2019

Im Auftrag

gez.

Olaf Glasner

---

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).